

I.

5 C 818/23



**Amtsgericht Essen-Borbeck**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau B...

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Dohrmann, Frank,  
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. Frau ...
2. Herrn ...

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:  
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck  
auf die mündliche Verhandlung vom 12.04.2024  
durch die Richterin am Amtsgericht Momberger  
für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die entlang der Grundstücksgrenze Scheinstr. 42/44, 45359 Essen errichtete Kirschlorbeerhecke zu entfernen.

Die Beklagten werden weiter verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, entlang der Grundstücksgrenze Scheinstr. 42/Scheinstr. 44, 45359 Essen eine Kirschlorbeerhecke zu errichten, die einen Mindestabstand, gerechnet von den äußeren Zweigen in ausgewachsenem Zustand, von mindestens 50 cm zur Grundstücksgrenze Scheinstr. 42/Scheinstr. 44 unterschreitet.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 2.000,00 vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist (Mit-)Eigentümerin des Grundstücks Scheinstr. 42 in Essen, die Beklagten sind Eigentümer des Nachbargrundstücks Scheinstr. 44.

Im Jahre 2023 pflanzten die Beklagten im Vorgarten eine Kirschlorbeerhecke in unmittelbarer Nähe zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Unter dem 21.07.2023 forderte die Klägerin die Beklagten auf, die Hecke umzusetzen.

Da dies nicht geschah, beantragte die Klägerin unter dem 22.08.2023 die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Der Termin fand am 13.09.2023 statt, blieb jedoch erfolglos.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, die entlang der Grundstücksgrenze Str. 42/Str. 44 errichtete Kirschlorbeerhecke zu entfernen;

die Beklagten weiter zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, entlang der Grundstücksgrenze Str. 42/Str. 44 eine Kirschlorbeerhecke zu errichten, die einen Mindestabstand von den äußeren Zweigen in ausgewachsenem Zustand gerechnet von mindestens 50 cm zur Grundstücksgrenze Str. 42/Str. 44 unterschreitet.

Die Beklagten beantragen,

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Abstand vom Stamm des Kirschlorbeers aus zu messen sei. Sie sind weiter der Ansicht, dass die Klägerin (allein) nicht aktivlegitimiert sei.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Entfernung der Kirschlorbeerhecke und ein Anspruch auf Unterlassung einer Neupflanzung einer entsprechenden Hecke zu, die den Mindestabstand von 50 cm unterschreitet. Der Anspruch ergibt sich aus § 1004 in Verbindung mit §§ 50, 42, 41 NachbG NW.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 NachbG NW ist mit einem Zierstrauch ein Abstand von mindestens 0,5 m zum Nachbargrundstück einzuhalten. Gleiches gilt gemäß § 42 NachbG NW für Hecken von bis zu 2 m Höhe.

Diesen Mindestabstand haben die Beklagten beim Pflanzen des Kirschlorbeers unterschritten. Auf den von den Parteien vorgelegten Fotos ist zu erkennen, dass der

Abstand des Kirschlorbeers zur Grenze deutlich unter den geforderten 0,5 m liegt. Dies wird im Übrigen auch nicht substantiell von den Beklagten bestritten. Entsprechend hat die Klägerin einen Anspruch auf Beseitigung des Kirschlorbeers und gleichzeitig auf Unterlassung, zukünftig einen Kirschlorbeer mit einem Abstand von weniger als 0,5 m zum Grundstück der Klägerin zu pflanzen. Dabei ist gemäß § 46 NachbG NW von der Seitenfläche, d.h. von den äußeren Zweigen aus zu messen.

Die Klägerin ist – entgegen der Auffassung der Beklagten - auch aktivlegitimiert. Gemäß § 1011 BGB ist ein Miteigentümer befugt, einen sich aus einer Eigentumsbeeinträchtigung ergebenden Anspruch allein geltend zu machen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.